

# Verbesserung der Sicherheit der Schifffahrt am Neusiedler See

## **LGBl. Nr. 13/1997**

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 31. Jänner 1997, mit der Bestimmungen zur Verbesserung der Sicherheit der Schifffahrt am Neusiedler See erlassen werden.

Auf Grund der §§ 16 Abs. 2 und 36 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 429/1995, wird verordnet:

§ 1. Auf dem Neusiedler See sind Verkehr und Betrieb von Sportfahrzeugen und Segelbrettern verboten, sofern auf diesen nicht optische Notsignalgeber mitgeführt werden.

§ 2. Optische Notsignalgeber im Sinne des § 1 sind Lichter, die im Gefahrenfall in Betrieb gesetzt werden können und ein weißes helles Funkeillicht mit einer Blitzfolge von rund 60 Blitzen pro Minute ausstrahlen.

§ 3. Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen:

1. Fahrten im Rahmen behördlich bewilligter Wassersportveranstaltungen;
2. Probefahrten von Fahrzeugen, die von Bootsbauern mit Unternehmensstandort am Neusiedler See erzeugt oder repariert werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden gemäß § 40 des Schifffahrtsgesetzes 1990 als Verwaltungsübertretungen bestraft,

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1997 in Kraft.

Angaben ohne Gewähr